

BGer 1C_634/2025 vom 31. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_634_2025

FR: TF 1C_634/2025 du 31 octobre 2025

IT: TF 1C_634/2025 del 31 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 17. September 2025 trat das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau auf die Beschwerde von A._____ gegen den Entscheid des Departements für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau vom 13. März 2025 unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten von A._____ nicht ein, da dieser innert Frist den eingeforderten Kostenvorschuss nicht geleistet hatte. Das Departement hatte mit seinem beim Verwaltungsgericht angefochtenen Entscheid den Rekurs von A._____ gegen den Entscheid der politischen Gemeinde Arbon vom 18. März 2024 abgewiesen, mit dem diese der B._____ AG die Baubewilligung für die Erstellung dreier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage auf den Liegenschaften Nrn. 4194, 4366 und 4367 (Grundbuch Arbon) erteilt und die gegen das Bauvorhaben gerichtete Einsprache von A._____ abgewiesen hatte, soweit sie auf diese eingetreten war.

E. 2

Am 24. Oktober 2025 erhebt A._____ mittels Beilage einer gleichentags beim Verwaltungsgericht und offenbar auch bei der Staatsanwaltschaft Bischofszell eingereichten Eingabe, mit der namentlich um "Wiedererwägung" des erwähnten Entscheids des Verwaltungsgerichts ersucht wird, beim Bundesgericht sinngemäss Beschwerde gegen diesen Entscheid. Am 29. Oktober 2025 lässt das Verwaltungsgericht dem Bundesgericht unter anderem eine Kopie der bei ihm eingegangenen Eingabe zukommen, unter Hinweis darauf, dass es diese als Revisionsgesuch bezüglich seines erwähnten Entscheids entgegengenommen habe.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3.1

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe ergeben sich aus den Art. 95 ff. BGG. Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerde muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen; rein appellatorische Kritik reicht nicht aus. Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten (BGE 140 V 136 E. 1.1 ; 138 I 171 E. 1.4).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid einlässlich begründet, weshalb mangels Leistung des Kostenvorschusses auf die Beschwerde nicht einzutreten sei. Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner sinngemässen Beschwerde an das Bundesgericht mit den Erwägungen der Vorinstanz nicht weiter und sachgerecht auseinander und legt nicht und schon gar nicht konkret und im Einzelnen dar, inwiefern die Begründung der Vorinstanz bzw. deren Entscheid Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzen soll. Soweit sich seine Beschwerde überhaupt auf den angefochtenen Entscheid bezieht, genügt sie den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf sie nicht einzutreten ist. Durch dieses Prozessurteil wird das vor der Vorinstanz bezüglich des angefochtenen Entscheids hängige Revisionsverfahren nicht tangiert, weshalb eine Sistierung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens nach Art. 125 BGG bereits aus diesem Grund unterbleiben kann (vgl. Urteil 1C_497/2020 vom 27. Juni 2022 E. 3.3).

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig; auf eine Kostenerhebung kann jedoch verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ein allfälliges Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers wäre damit gegenstandslos. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.